

Lesefassung

Wahlordnung

für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Gewählt wird nach dem Grundsatz der Personenwahl. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu drei Stimmen, die einzeln auf den jeweiligen auf dem Stimmzettel enthaltenen Wahlvorschlag, zu verteilen sind. Eine Kumulation der Stimmen auf einen Wahlvorschlag findet nicht statt.

§ 2 Wahlperiode

- (1) Der Seniorenbeirat wird in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 2 NkomVG in der Regel für 5 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates, spätestens am 60. Tag nach der Seniorenbeiratswahl und spätestens nach Ablauf der jeweiligen Ratsperiode.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt erstmals in dieser Form am 13.09.2026. Danach ist die Seniorenbeiratswahl alle fünf Jahre durchzuführen, jeweils gekoppelt an die Kommunalwahlen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er kann das Amt auf eine beamtete Bedienstete oder einen beamteten Bediensteten der Stadt Wilhelmshaven delegieren. Stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Wahlamtes.

2. Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und fünf Seniorinnen und Senioren, die vom amtierenden Seniorenbeirat benannt werden, zusammen. Es darf sich bei den benannten Personen nicht um Ratsmitglieder oder um Bewerberinnen oder Bewerber für einen Sitz im Seniorenbeirat handeln. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwände gegen das Wählerverzeichnis und über die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Er stellt das endgültige Ergebnis der Wahl fest

3. Der Wahlvorstand

Dem Wahlvorstand gehören der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung, die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie drei Beisitzerinnen und Beisitzer an. Die Zusammensetzung der zu bildenden Wahlvorstände erfolgt entsprechend der Zahl der zu erwartenden Wahlbeteiligung. Dabei soll kein Wahlvorstand grundsätzlich mehr als 1.200 Stimmzettel auszählen. Der Wahlvorstand ermittelt das jeweilige Wahlergebnis.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens drei Monaten in Wilhelmshaven mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und
3. die nicht gemäß § 48 Absatz 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag sechs Monate ununterbrochen in Wilhelmshaven mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6 Wahlvorschläge/Wahlliste

- (1) Die Bildung der Wahlliste für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven erfolgt in Form einer Aufforderung durch die Stadt Wilhelmshaven (Wahlauf Ruf). Die Veröffentlichung des Wahlauf Rufes zur Bildung einer Wahlliste erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung (ortsüblich) und in der Tageszeitung. Dabei wird von der Stadt Wilhelmshaven der Wahltermin und der Stichtag für die Kandidatenbewerbung vorgegeben. Der Wahlauf Ruf erfolgt vier Monate vor dem jeweiligen Wahltermin.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf bzw. zuletzt ausgeübter Beruf und Anschrift
 2. die Bewerberin oder den Bewerber, die vorschlagende Stelle oder die Angabe „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“.

3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen,
4. die Unterschrift, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift von mindestens zehn zum Seniorenbeirat wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen und
5. die handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin oder des Bewerbers, die vom Wahlamt ausgestellt wird.

§ 7 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Tag der Wahl, das Wahlverfahren und den Zeitpunkt bis zu dem die Briefwahlunterlagen versandt werden sowie die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt bzw. erneut öffentlich bekannt.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel (in weißer Farbe) werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind alphabetisch nach Familiennamen anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. Familienname, Vorname, Beruf bzw. zuletzt ausgeübten Beruf und Stadtteil der Bewerberin oder des Bewerbers
2. den Namen der vorschlagenden Stelle oder den Hinweis „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“

Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des niedersächsischen Kommunalwahlrechtes für die Direktwahl.

§ 9 Verteilung der Sitze

- (1) Die Sitze erhalten die sieben Bewerberinnen oder Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Sofern zwei Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben und nur eine oder einer von ihnen einen Sitz erhalten kann, wird durch Los entschieden. Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Los in der Sitzung des Wahlausschusses vor der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das vorläufige Wahlergebnis am zweiten Tage nach dem Abschluss der Wahl durch Auszählung fest. Am Wahltag werden die

abgegebenen Stimmzettel von den Mitgliedern der einzelnen Wahlvorstände der Kommunalwahl ohne Auszählung in einen speziellen Wahlumschlag gelegt und versiegelt. Am Tage nach der Wahl werden diese ungeöffneten Umschläge dem Wahlamt übergeben und dieses händigt diese Umschläge sowie die Wahlbriefe aus der Briefwahl dann am 2. Tag nach der Wahl an die Wahlvorstände der Seniorenbeiratswahl aus.

- (2) Die Wahlvorstände ermitteln das Gesamtergebnis und übergeben es an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Über die Auszählung der Wahlvorstände und der Ermittlung des Ergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am zweiten Montag nach der Wahl statt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt in seiner Sitzung fest:
 - a) die Zahl der wahlberechtigten Personen
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Das Wählerverzeichnis kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt eingesehen werden. Einwände gegen das Wählerverzeichnis sind in dieser Zeit vorzubringen. Es gilt § 18 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in entsprechender Anwendung.
- (2) Den Wahlberechtigten werden im Rahmen der Briefwahl für die Wahl, an die die Wahlen zum Seniorenbeirat gekoppelt sind, die Stimmzettel für die Wahl des Seniorenbeirates mitübersandt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt am Wahltag der Kommunalwahl in den dafür vorgesehenen Wahlräumen. Wahlbriefe sind an das Wahlamt der Stadt Wilhelmshaven zurückzusenden.
- (4) Die Entschädigung der Wahlorgane erfolgt in entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven.
- (5) Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften des NKWG entsprechende Anwendung.

12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Wilhelmshaven, 03.03.2026

gez.

Feist

Oberbürgermeister